AMTSBLATT
MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

34. Jahrgang, Nr. 7 vom 2. Juli 2024, S. 39

Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.04.2024

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiengangs
§ 3 Zulassung zum Studium
§ 4 Aufbau des Studiengangs
§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen
§ 6 Abschlussbezeichnung
§ 7 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
§ 8 Studien- und Prüfungsausschuss
§ 9 Abschlussmodul (Bachelorarbeit)
§ 10 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 LP) gemäß §4

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester

2024/2025 das Studium im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich dafür bewerben.

§ 2
Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studienganges Agrarwissenschaften ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen der agrarwissenschaftlichen Bereiche Pflanzenbauwissenschaften, Nutztierwissenschaften sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus zu vermitteln. Die Studierenden erwerben dabei die grundlegenden Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und es werden die Grundlagen für eine wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit in den agrarwissenschaftlichen Fachdisziplinen gelegt. Dies befähigt zu einem verantwortlichen Handeln in Beruf und Gesellschaft.

Der Studiengang Agrarwissenschaften ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Berufsfeld sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von Zusammenhängen in vernetzten Systemen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(2) Der Studiengang Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder im Bereich der praktischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Beratung, der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft sowie der Agrar- und Umweltforschung.

§ 3
Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ein landwirtschaftliches Praktikum von mindestens 26 Wochen ist in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters des Bachelorstudienganges Agrarwissenschaften nachzuweisen. Eine Teilung des Praktikums ist möglich und Teile des Praktikums können auch in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften.

(3) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4
Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs sowie Titel, Leistungspunkte, Umfang und empfohlene Abfolge der Module, Modulvorleistung/-en, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Alle Studierenden müssen Pflichtmodule im Umfang von 95 LP erbringen. Ebenso müssen alle Studierenden das Abschlussmodul Bachelorarbeit mit einem Umfang von 10 LP absolvieren. Zudem sind Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) im Umfang von 10 LP zu erwerben. Darüber hinaus müssen die Studierenden eine der folgenden Vertiefungsrichtungen wählen: A-Nutzpflanzenwissenschaften, B-Nutztierwissenschaften oder C-Wirtschafts- und

Sozialwissenschaften des Landbaus. Diese Wahl erfolgt, indem die Studierenden die für die jeweilige Vertiefungsrichtung als obligatorisch ausgewiesenen Module im Umfang von 25 LP erbringen. Die verbleibenden 40 LP sind im Rahmen frei wählbarer Wahlpflichtmodule zu erbringen. Diese frei wählbaren Wahlpflichtmodule umfassen die als solche in der Studiengangübersicht gekennzeichneten Module sowie die obligatorischen Module der jeweils nicht gewählten Vertiefungsrichtung.

(3) Für die Allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) werden Module aus dem Lehrangebot der Informatik und dem Fremdsprachenangebot empfohlen (§ 7 Abs. 6 RStPOBM).

(4) Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Fakultätsrat um weitere Module ergänzt werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.

(5) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich absolviert, entscheidet die bzw. der Studierende, welche Module im Transcript of Records benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen.

§ 5
Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Formen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, Mikroskopier-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
e. Exkursionen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im praktischen Bezug unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
f. Praktika: dienen der Vertiefung der Lehrinhalte aus Vorlesungen, Seminaren.

§ 6
Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der zuständigen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 7
Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

a. Klausur: eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
b. Open-Book-Prüfung: eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte

Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
c. Mündliche Prüfung: Dauer in der Regel 20 Minuten.
d. Präsentation: ein mündlicher Vortrag mit Folien, Dauer maximal 20 Minuten.
e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die einen Umfang von 10 Seiten (inkl. Abbildungen und Tabellen) und 30.000 Textzeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten soll.
f. Bachelorarbeit: Näheres dazu regelt § 9.

(2) Wesentliche Formen von Studienleistungen sind:

a. Referat: ein mündlicher Vortrag mit einer Dauer von maximal 30 Minuten;
b. Praktikumsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung von praktischen Lehrveranstaltungen;
c. Übungsprotokolle: eine schriftliche Zusammenfassung einer einzelnen Übungssitzung, die einen Umfang von maximal 2 Seiten (inkl. Abbildungen und Tabellen) und 6.000 Textzeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten soll;
d. Bearbeitung von Übungsaufgaben;
e. Kurztest: schriftliche, unangekündigte Kontrolle mit einer Dauer von maximal 10 Minuten.

(3) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelorarbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM wird für alle Module mit Ausnahme der Bachelorarbeit die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. einer Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(5) Für besondere Verfahren bei Behinderung, Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19a, 19b und 20 Abs. 12 RStPOBM.

§ 8
Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Agrarwissenschaften wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

§ 9
Abschlussmodul (Bachelorarbeit)

(1) Das Abschlussmodul ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Modulleistung ist die Bachelorarbeit.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel nicht mehr als 35 Textseiten (inkl. Abbildungen und Tabellen) und 105.000 Textzeichen (inkl. Leerzeichen) betragen.

(2) Zur Bachelorarbeit zugelassen wird, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel am Ende des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Die bzw. der Studierende kann Themenvorschläge machen.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 12 Wochen. Das Datum der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden. Diese Gründe sind unverzüglich durch die Studentin bzw. den Studenten dem Studien- und Prüfungsausschuss anzuzeigen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit bei Krankheit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat. Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen der RStPOBM verwiesen. Anstelle der Verlängerung kann ein neues Thema ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CDs oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, der jeweils innerhalb der Frist liegt, gewahrt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

§ 10
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 5) benennt die Module, die in die Gesamtnote eingehen.

§ 11
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 17.04.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.05.2024.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Studium im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich dafür bewerben.

(4) Bisher im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der Universität Halle-Wittenberg erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2026 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.2015 (Abl. 2015, Nr. 7, S. 1) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2020 (Abl. 2020, Nr. 6, S. 1) tritt zum 01.10.2026 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Mai 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften (180 LP) gemäß §4

Modultitel	*Teilnahme-voraus-setzung*	*Kontakt-studium (in SWS)*	*Leistungs-punkte*	*Studien-leistung*	*Modul-vorleistung*	*Modul-leistung*	*Anteil an der Abschluss-note*	*empf. FS*
Pflichtmodule für alle Studierende (Summe von 105 LP und 10 LP ASQ-Module)								
Botanik	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	1.
Chemie im Nebenfach (AC-OC-N II)	Nein	5	10	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	10/170	1.
Zoologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	1.
Ökonomik des Agrar- und Ernäh-rungssektors	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	1.
Einführung in die Zusammenhänge zwischen Landwirtschaft und Klima-wandel	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	1.
Physikalische Grundlagen für die Agrarwissenschaften	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	2.
Mathematik (D)	Nein	3	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	2.
Agrartechnik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	2.
Biologie der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich	5/170	2.

						oder schrift-lich		
Biologie der Nutztiere	Nein	5	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	3.
Einführung in die Agrarpolitik und die Märkte der Agrar- und Ernäh-rungswirtschaft	Nein	6	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	2.
Einführung in die Nutztierwissen-schaften	Nein	9	10	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich; münd-lich oder schriftlich; mündlich oder schrift-lich	10/170	2. und 3.
Grundlagen Genetik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich; münd-lich oder schriftlich	5/170	3.
Einführung in die Betriebslehre der Agrar- und Ernährungswirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	3.
Einführung in die Pflanzenernährung und den Pflanzenbau	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	2.
Bodenkunde	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	3. und 4.
Biometrie I und Agrarinformatik	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4.

Abschlussmodul (Bachelorarbeit Agrarwissenschaften)	Ja		10	Nein	Nein	Bachelor-arbeit	10/170	5. oder 6.
ASQ Module (10 LP)								
ASQ Modul 1	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	0/170	1. oder 2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6.
ASQ Modul 2	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	0/170	1. oder 2. oder 3. oder 4. oder 5. oder 6.
Spezialisierung in den Vertiefungsrichtungen (Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.)								
Vertiefungsrichtung A – Pflanzenwissenschaften (25 LP als obligatorische Module)								
Spezieller Pflanzenbau	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4.
Mineralstoffernährung der Nutzpflan-zen	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4.
Grundlagen der Pflanzenzüchtung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4.
Phytopathologie	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4.
Biometrie II	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Vertiefungsrichtung B – Nutztierwissenschaften (25 LP als obligatorische Module)								

Nährstoffumsetzung und -bedarf	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Reproduktionsphysiologie und Biotechnik der Nutztiere	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	5.
Biometrie II	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	5.
Zuchtplanung und Zuchtwertschätzung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	5.
Tierhygiene und Gesundheitslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Vertiefungsrichtung C - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus (25 LP als obligatorische Module)								
Agrarmanagement	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Umwelt- und Ressourcenökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	5.
Institutionenökonomie des Agrar-, Ernährungs- und Umweltsektors	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	5.
Märkte im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	5.
Seminar zu agrarökonomischen Themen und zur Betreuung von Bachelorarbeiten	Nein	2	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/170	6.
Wahlpflichtmodule								

(Es müssen 40 LP aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden.)								
Futtermittelkunde und -bewertung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Marketing im Agribusiness	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich und schriftlich	5/170	4. oder 6.
Grundlagen molekularbiologischer Methoden in der Pflanzenernährung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Ackerbau	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Molekulargenetik der Nutzpflanzen	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Spezielle Haltungs- und Nutzungsformen der Tierhaltung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Organisation im Agribusiness	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4. oder 6.
Produktionsökonomik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4. oder 6.
Statistik und Wirtschaftsstatistik für den Agrar- und Ernährungssektor	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	4.
Einführung in die praktische Laborarbeit	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/170	3. oder 5.
Rationsplanung und -kontrolle	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-	5/170	5.

						lich		
Buchführung und Bilanzanalyse	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4.
Leistungsphysiologie und Produkt-kunde	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Tierhaltung und Precision Livestock Farming	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Obstbau	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Investition und Finanzierung in der Landwirtschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Bodenschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Biotechnologische und zytogenetische Methoden in der Pflanzenzüchtung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Waldnutzung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Spezielle Pflanzenzüchtung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Taxations- und Steuerlehre (Schwer-punkt Landwirtschaft)	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-	5/170	5.

						lich		
Weltagrarhandel und internationale Wirtschaftsbeziehungen	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Wissenschaftliches Arbeiten in der modernen Pflanzenernährungsfor-schung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5. oder 6.
Betriebswirtschaftliche Analyse land-wirtschaftlicher Unternehmen	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	6.
Molekularbiologie in der Tierzucht	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	6.
Projektarbeit molekulare Pflanzen-physiologie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4. oder 6.
Landschaftshaushalt	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Geostatistik und GIS	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.
Nutzgeflügelhaltung	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	3. oder 5.
Nutztierhaltung im ökologischen Landbau und angewandter Tierschutz	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	4. oder 6.
Agrarsystemtechnik	Nein	4	5	Nein	Nein	mündlich oder schrift-lich	5/170	5.